

Satzung und Geschäftsordnung

SPD-Ortsverein Volkmarode – Dibbesdorf – Schapen

Braunschweig - Volkmarode den 23.03.2000

§1

Name, Tätigkeitsgebiet

1.1.:

Der SPD-Ortsverein Volkmarode umfasst den Bereich der Ortschaft Volkmarode/Dibbesdorf/Schapen der Stadt Braunschweig. Die örtlichen Grenzen des SPD-Ortsvereins Volkmarode ergeben sich aus denen des Stadtbezirksrate 114 der Stadt Braunschweig.

1.2.:

Der Ortsverein führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Volkmarode/Dibbesdorf/Schapen. Sein Sitz ist Braunschweig.

§2

Mitgliedschaft

2.1.:

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.

2.2.:

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

2.3.:

Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

2.4.:

Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

2.5.:

Jedes Parteimitglied muss dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so gehört es zu dem Ortsverein, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich und Doppelmitgliedschaften unzulässig.

2.6.:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§3 Organe

3.1.:

Organe des SPD-Ortsvereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Den Organen können grundsätzlich nur Mitglieder angehören.

§4 Mitgliederversammlung

4.1.:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

4.2.:

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.

4.3.:

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.4.:

Der Vorstand, die Kassenprüfer/innen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung [Jahreshauptversammlung] für höchstens 2 Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.

4.5.:

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.

4.6.:

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

4.7.:

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.8.:

Die Mitgliederversammlung ist ein Organ des Ortsvereins. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung (wenn nicht vorhanden, analog in der des Unterbezirksvorstandes) festgelegt. Der Ortsvereinsvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung festlegen, die folgende Aufgaben regelt:

- Einberufung und Tagesordnung
- Teilnahmeberechtigung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- Ablauf der Mitgliederversammlung
- Einbringung von Anträgen
- Protokoll
- Finanzielle Beschlüsse
- Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§5 Ortsvereinsvorstand

5.1.:

Die Leitung des SPD-Ortsvereins obliegt dem Ortsvereinsvorstand. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit sonstigen Gliederungen der Partei. Der Ortsvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

5.2.:

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- den Beisitzern/innen

und einer von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. (z.B. Pressewartin/wart; Öffentlichkeitsbeauftragte/er, usw.)

5.3.:

Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter mündlicher bzw. schriftlicher Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.4.:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

5.5.:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so kann in einer der nächsten Mitgliederversammlungen eine Neuwahl erfolgen.

5.6.:

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung regelt.

§ 6 Wahlen

6.1.:

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

6.2.:

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Mitglieder für den Unterbezirksausschuss erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- der/dem Vorsitzenden
- und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- und den Beisitzern/innen

6.3.:

Für die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Mitglieder für den Unterbezirksausschuss wird eine Wahlkommission aus zwei Ortsvereinsmitgliedern gebildet. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer. Während der Durchführung der Wahl leitet die Wahlkommission die Versammlung.

§7 Kassenprüfer/innen

7.1.:

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Die Kassenprüfer/innen prüfen den Kassenabschluss für das jeweils vergangene Jahr und berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund ist die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes bei der Jahreshauptversammlung zu beantragen.

§8 Arbeitsgemeinschaften

8.1.:

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften bzw. -kreise gemäß § 10 des Organisationsstatus gebildet werden.

§9 Geschäftsjahr

9.1.:

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1.:

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§11 Schlussbestimmungen

11.1.:

Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Braunschweig und der Satzung des Unterbezirkes Braunschweig-Stadt in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Inkrafttreten

12.1.:

Diese Satzung tritt am 23.03.2000 in Kraft. Braunschweig - Volkmarode, den 23.03.2000

Albert Weber
1.Vorsitzender

Michael Koch
2.Vorsitzender
Schriftführer

Georg Gärtner
Beisitzer

Ehrenfried Hampel
Kassierer

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Volkmarode – Dibbesdorf – Schapen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Unterbezirk Braunschweig

1. Satzungsgrundlage

1.1.

Die Mitgliederversammlung ist ein Organ des Ortsvereins, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind in der Satzung bzw. einer Geschäftsordnung festgehalten, oder wenn nicht vorhanden, analog der des Unterbezirksvorstandes festgelegt. (siehe §4.8. Mitgliederversammlung)

2. Einberufung und Tagesordnung

2.1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch den/die Vorsitzende/n des Ortsvereins mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

2.2.

Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins muss eine Mitgliederversammlung gemäß Punkt 2.1. unverzüglich einberufen werden; dabei haben die Antragsteller mitzuteilen, welche Tagesordnung behandelt werden soll.

2.3.

Im Zwei-Monats-Rhythmus sollte eine Mitgliederversammlung stattfinden.

2.4.

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Ortsvereinsvorstand beschlossen. Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn sich in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Einschränkung auf Parteiöffentlichkeit kann im Einzelfall beschlossen werden.

4. Leitung der Sitzung

4.1.

Der/die Ortsvereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage, geht die Leitung auf eine/n seiner/ihrer gewählten Stellvertreter/innen über. Können auch diese die Aufgabe nicht wahrnehmen, bestimmt der Ortsvereinsvorstand den/die Leiter/in der Mitgliederversammlung.

4.2.

Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht aus. Er/sie eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung.

5. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

5.1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5.1.1.

Stimmberechtigt sind alle ordnungsgemäßen Mitglieder des Ortsvereins

6. Ablauf der Mitgliederversammlung

6.1.

Der/die Versammlungsleiter/in nimmt die Wortmeldungen entgegen und erteilt das Wort. In begründeten Fällen, insbesondere bei Überschreitung der Redezeit oder zweimaliger erfolgloser Aufforderung an eine/n Sprecher/in, „zur Sache zu sprechen“, kann er/sie das Wort entziehen.

6.2.

Die Redezeit je Wortmeldung sollte fünf Minuten nicht überschreiten.

6.3.

Wortmeldungen werden nur nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Bei der Behandlung von Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung.

6.4.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag das Wort. Erhebt sich keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Äußerungen zur Sache dürfen bei Reden zur Geschäftsordnung nicht gemacht werden.

6.5.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Nichtbefassung

- Überweisung an ein anderes Gremium des Ortsvereins
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Unterbrechung der Versammlung
- Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt
- Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Schluss der Rednerliste

6.6.

Bei Geschäftsordnungsanträgen auf „Schluss der Debatte“ oder „Schließung der Rednerliste“ ist vor Abstimmung die noch nicht erledigte Rednerliste bekanntzugeben.

6.7.

Über Änderungsanträge zu Sachanträgen ist zunächst abzustimmen. Bei widersprüchlichen Anträgen wird wie bei Geschäftsordnungsanträgen entschieden, welcher als weitgehender zuerst abgestimmt wird. Nach der Entscheidung über Änderungsanträge wird der Gesamtantrag zur Abstimmung gestellt.

6.8.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, welchen Gremien beschlossene Anträge zu überweisen sind, ggf. mit besonderen Weisungen zur weiteren Bearbeitung (z.B. zur Durchführung; zur Beachtung; als Material, usw.).

6.9.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins gefasst.

6.10.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

6.11.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

6.12.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird namentlich abgestimmt.

6.13.

Die geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.

6.14.

Abstimmungen über Personen dürfen nur geheim vorgenommen werden. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung, wenn sie den Statuten bzw. der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei nicht widersprechen.

7. Einbringung von Anträgen

7.1.

Anträge, auch von Nichtparteimitgliedern, sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mit der Ladung zur Versammlung den Ortsvereinsmitgliedern zugestellt werden können.

7.2.

Nicht rechtzeitig vorgelegte Anträge werden von der Versammlung nur dann behandelt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht.

8. Protokoll

8.1.

Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder von einer anderen, vom Vorstand benannten Person, ein Protokoll zu fertigen. Es muss enthalten:

- Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste)
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

8.2.

Das Protokoll wird von der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlesen und vom der Mitgliederversammlung genehmigt. Jedes Mitglied des Ortsvereins hat Anspruch auf Einsicht.

8.3.

Die Mitglieder des Ortsvereins werden in den Einladungen über Beschlüsse des Ortsvereins informiert.

9. Finanzielle Beschlüsse

9.1

Vor finanziellen Beschlüssen besteht Anhörungspflicht der/des KassiererIn/s.

10. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

10.1.

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.03.2000 In Kraft. Ihre Änderung ist nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung möglich.

Braunschweig - Volkmarode, den 23.03.2000